

Statuten

«Alle männlichen Personenbezeichnungen in den vorliegenden Statuten gelten sinngemäss auch für weibliche Personen»

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Verband Oberwalliser Brandschutz- und Sicherheitsfachleute (VOBS)» besteht ein Verband (Verein), der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.
- 1.2 Sitz des Verbandes ist in CH-Naters.

2. Zweck

- 2.1 Zweck des Verbandes ist:
 - Förderung des Berufsstandes;
 - Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Institutionen inkl. Behörden, welche sich mit Brandschutz- und der Sicherheitsfragen im Allgemeinen befassen;
 - Einbringen von fachspezifischen Argumentationen und Ideen auf politischen Ebenen;
 - Organisieren von Fachtagungen für Mitglieder und Interessierte;
 - Stärkung des Erfahrungs- und Gedankenaustausches unter den Mitgliedern;
 - Pflegen der Kameradschaft;
- 2.2 Einer Umwandlung des Verbandzwecks unterliegt der Zustimmung der Generalversammlung.

3. Mitglieder | Eintritte | Austritte

- 3.1 Mitglieder des Verbandes sind natürliche Personen, welche den Zweck des Verbandes anerkennen und fördern.
- 3.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach schriftlich eingereichtem Aufnahmegesuch in Korrespondenz der Aufnahmebedingungen im Anhang. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

- 3.3 Jedes Mitglied erhält beim Eintritt die Statuten. Sind aktuelle Insignien vorhanden, werden diese sinngemäss abgegeben.
- 3.4 Jedes Neu-Mitglied stellt sich an seiner ersten Generalversammlung den Mitgliedern kurz vor.
- 3.5 Der Verband besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.
- 3.6 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand bestimmt und von der Generalversammlung genehmigt.
- 3.7 Ein Verbandsaustrittsaustritt ist auf Jahresende, unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich und schriftlich zu beantragen
- 3.8 Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verband ausschliessen, wenn es den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, den Interessen des Verbandes in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder andere wichtige Gründe einen Ausschluss rechtfertigen. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort und ist nicht anfechtbar.
- 3.9 Erlöschen der Mitgliedschaft
 - Austritt;
 - Ausschluss;
 - Todesfall;

4. Mitgliederbeitrag

- 4.1 Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Er beträgt im min. CHF 80.- pro Jahr.
- 4.2 Mitglieder haben für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 4.3 Die Höhe des Mitgliederbeitrages kann an der Generalversammlung geändert werden.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

5. Organe

- 5.1 Die Verbandsorgane sind:
 - Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisionsstelle
 - Erweiterter Vorstand
 - Kommissionen



5.2 Generalversammlung

5.2.1 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Berichts der Revisionsstelle (Revisoren);
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle (der Revisoren);
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets;
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle (des Revisors);
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Verbandes;
- Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

5.2.2 Die Generalversammlung wird einmal jährlich auf schriftliche Einladung (auf postalem oder elektronischem Weg) min. 20 Tage vor der Versammlung einberufen.

5.2.3 Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand (Präsidium) min. 10 Arbeitstage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

5.2.4 Beschlüsse der GV werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit obliegt dem Präsidenten der Stichtentscheid. Die an der Generalversammlung Anwesenden Personen, inkl. Vorstand, bilden die Beschlussfähigkeit. Eine Mindestanzahl wird nicht festgelegt.

5.3 Der Vorstand

5.3.1 Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Mitgliedern. aus den folgenden Mandaten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen und Beschlüssen der Präsident.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

- **Präsident** (Wahl durch die Generalversammlung)
- Vize-Präsident (optional)
- **Aktuar**
- **Kassier**
- Beisitzer (optional)
- Weitere (optional)



- 5.3.2 Die Generalversammlung konstituiert den Vorstand, welchen den Verband nach aussen vertritt und führt die laufenden Geschäfte.
- 5.3.3 Der Verband wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- 5.3.4 Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten, mindestens zweimal pro Jahr, einberufen.
- 5.4 Revisionsstelle
- 5.4.1 Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchhaltung.
- 5.5 Es können Kommissionen gebildet werden, welche nicht als erweiterter Vorstand fungieren. Die Kommissionen und deren Mitglieder, werden von der GV ernannt und bestellt.

Kommissionsmitglieder sind grundsätzlich Aktivmitglieder. In jeder Kommission muss mindestens eine Person aus dem Vorstand den Einsitz haben.

Kommissionen können sein:

- Kommission Fachtagung;
- Kommission für auswärtige Angelegenheiten und Kontakte;
- Thematische Kommissionen;
- Etc.

6. Finanzen

- 6.1 Mitgliederbeiträge und Spenden verfolgen die Ausgaben des Verbandszwecks.
- 6.2 Nicht budgetierte Ausgaben mit einem Gesamtbetrag von Fr. 2'500.- pro Jahr, liegen im Kompetenzbereich des Vorstandes.
- 6.3 Bei einer Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an eine kantonale (VS) Institution, welche auf Spenden angewiesen ist.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

7. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 8. Mai 2025 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Die definitive Fassung wird in Bezug auf Orthografie und Formatierung angepasst und mit dem neuen Logo und Namen versehen. Das Protokoll der Gründungsversammlung wird ebenfalls mit der rubrizierten Statutenversion archiviert.

Naters, den 8. Mai 2025


Unterschrift Präsident, Ralph Kummer
Unterschrift Aktuar, Diego Hildbrand

Gründungsmitglieder:

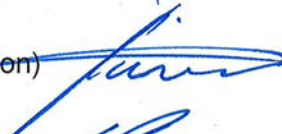
Patrick Bodenmann (Vize-Präsident)



Nicolas Ritler (Kassier)



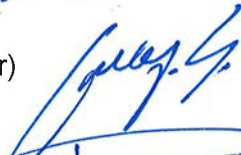
Christian Mathieu (Kommission)



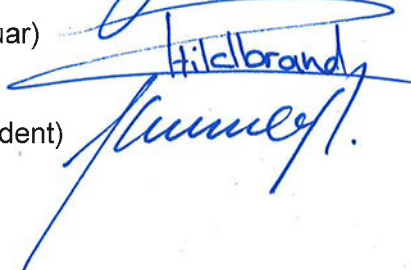
Pascal Schnyder (Revisor)



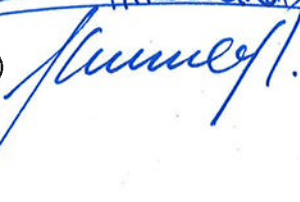
Gerhard Schmid (Webmaster)



Diego Hildbrand (Aktuar)



Ralph Kummer (Präsident)





Anhang

Aufnahmebedingungen

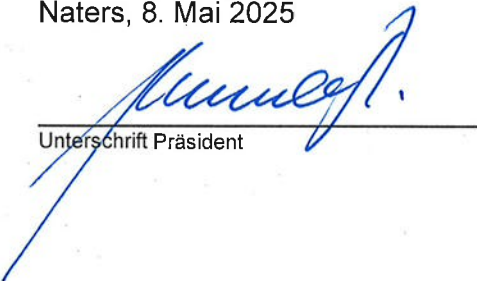
1. Die Mitglieder des VOBS sind aktive Fachpersonen mit einem direkten oder indirekten Bezug zum Brandschutz.

Dies können sein

- Brandschutzfachpersonen;
- Fachpersonen Arbeitssicherheit;
- Sicherheitsbeauftragte;
- Personen in Behörden;
- Vertreter Firmen;
- etc.

2. Fachdiplome und Zertifikate sind keine Grundvoraussetzung einer Mitgliedschaft;
3. Kandidaten verpflichten sich die Statuten anzuerkennen und einer Mitarbeit zum Wohle des Verbandes ehrenamtlich zuzustimmen;
4. Werden bei der Gesuchstellenden Person die Punkte 1 und 2 nicht erfüllt, entscheidet der Vorstand über den Antrag. Dem Entscheid folgt das Verbandsstatut unter Punkt 3.2;
5. Gesuchsteller erklären mit Ihrer Antragstellung Ihr Einverständnis zur Annahme und Einhaltung der rubrizierten Statuten;

Naters, 8. Mai 2025



Unterschrift Präsident



Unterschrift Protokollführer/Aktuar